

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Michael Schickhofer, Werner Amon, MBA
Kolleginnen und Kollegen

zum Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Artikel 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001 betreffend die steuerlichen Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der „Körperschaften öffentlichen Rechts“ geändert wird (2096/A), in der Fassung des Ausschussberichtes (2098 d. B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Artikel 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001 betreffend die steuerlichen Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der „Körperschaften öffentlichen Rechts“ geändert wird (2096/A), wird wie folgt geändert:

Artikel 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 142/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2002, wird wie folgt geändert:

„In § 3 wird folgender Satz angefügt:

Ertragsteuerrechtlich gelten auf Grund der Zusammenlegung von Gebietskörperschaften übertragene Wirtschaftsgüter als unentgeltlich übertragen.““

Begründung

Die Ergänzung des § 3 dient der Klarstellung. Damit ist sichergestellt, dass, wenn Wirtschaftsgüter im Zuge der Zusammenlegung von zwei oder mehreren Gebietskörperschaften auf die Nachfolgegebietskörperschaft übertragen werden, die Nachfolgegebietskörperschaft die Buchwerte ihrer Rechtsvorgängerinnen fortführen darf.

